

## 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen, Abnahmen, Lieferungen und Lieferverträge zwischen der Baumaschinen-MKS GmbH (im Folgenden „BMKS“) und dem Lieferant (im Folgenden „Lieferant“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich widersprochen und sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Käufer bestätigt wurden.

## 2 Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch Lieferung der Ware wird der Vertrag verbindlich. Maßgeblich sind jene Spezifikationen, Zeichnungen, Mengen, Qualitätsstandards und sonstigen technischen Angaben, die im Kaufauftrag und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt sind.

## 3 Lieferung und Lieferzeit

Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Qualität zu liefern. Lieferfristen und -termine sind fixe, verbindliche Fixtermine. Gerät der Lieferant auch nur 1 Tag in Verzug, ist BMKS berechtigt:

- eine Vertragsstrafe von 1 % des Netto-Auftragswertes pro begonnenem Verzugstag, maximal jedoch 20 % des Auftragswertes, zu verlangen (unabhängig vom Verschulden),
- zusätzliche Schadenersatzansprüche geltend zu machen,
- Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt weitergehende Ansprüche nicht aus.
- Der Lieferant ist verpflichtet, BMKS Verzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige befreit jedoch nicht von der Haftung.

## 4 Gefahrenübergang und Transport

Lieferung erfolgt gemäß Bestellung. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BMKS. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Entladung, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach vollständiger Übernahme und Prüfung der Ware durch BMKS.

## 5 Warenkontrolle, Mängel und Rückweisung

BMKS prüft die Ware nach Eingang nach freiem Ermessen – ohne Verpflichtung zu umfassender Kontrolle. Offene Mängel können innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme, verdeckte Mängel innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung gerügt werden.

Bei Mängeln kann BMKS nach eigener Wahl verlangen: Sofortige Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz.

Ist die Lieferung mangelhaft oder entspricht nicht dem Angebot, trägt der Lieferant alle Kosten der Rücksendung, Ersatzlieferung, Demontage, Montage, Prüfungen und Verzögerungen. BMKS ist berechtigt, mangelhafte Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder zu entsorgen.

## 6 Qualitätsgarantie und Konformität

Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die Ware: allen österreichischen und EU-Gesetzen entspricht, ÖNORM- und Sicherheitsstandards erfüllt, neu, unbunzt und frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant haftet dafür, dass alle technischen Unterlagen, Zertifikate, Prüfberichte und Nachweise vollständig und unaufgefordert geliefert werden.

## 7 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern gesetzlich nicht längere Fristen gelten. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden, insbesondere: Produktionsausfälle, Verzugsschäden, Materialschäden, Folgeschäden, Montage- und

Demontagekosten, Kosten der Ersatzbeschaffung und Schäden an Eigentum von BMKS oder Dritten. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind unwirksam. Der Lieferant stellt BMKS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Produkthaftungsansprüchen und Rückrufkosten.

## 8 Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Fixpreise und schließen alle Nebenkosten ein. Rechnungen sind erst nach vollständiger Lieferung und mängelfreier Abnahme fällig. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Ansprüche wegen Mängeln oder Verzugs.

## 9 Vertragsauflösung

BMKS ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:  
a) der Lieferant in Verzug ist,  
b) die gelieferte Ware mangelhaft ist,  
c) gegen wesentliche Vertragspflichten verstößen wird,  
d) sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten verschlechtert.

## 10 Höhere Gewalt

Der Lieferant kann sich nur auf höhere Gewalt berufen, wenn er BMKS dies innerhalb von 24 Stunden schriftlich meldet. Streiks, Personalmangel, Lieferantenprobleme oder Transportschwierigkeiten gelten nicht als höhere Gewalt.

## 11 Vertraulichkeit

Alle Informationen, Dokumente oder Daten von BMKS sind streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 12 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen ist ohne schriftliche Genehmigung der BMKS ausgeschlossen. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung für

zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht. BMKS ist berechtigt, Gegenrechnungen sofort von Zahlungen einzubehalten. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen von Konzernunternehmen der BMKS, an denen die BMKS oder Konzerngesellschaften beteiligt sind, jedenfalls vorweg in Abzug gebracht werden können. Das gilt sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung der Forderungen des Lieferanten. Anfallende

Mahn- oder Bearbeitungsspesen werden im Falle einer Säumigkeit zugeschlagen und sind zu ersetzen.

## 13 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 14 Compliance

BMKS hat ein ISO zertifiziertes Compliance Management System implementiert. Die Compliance Verpflichtungen und ethischen Standards der BMKS sind für alle Geschäftspartner bindend. Der Code of Conduct ist auf der Homepage unter [www.pittel.at/downloads](http://www.pittel.at/downloads) abrufbar.

Eine Verletzung der Compliance und/oder Anti-Korruptions-Verpflichtungen berechtigt BMKS zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.